

Haushaltssatzung der Gemeinde Kuckssee für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kuckssee vom 01.06.2023, Beschluss Nr. 09/2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	845.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.366.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-521.100 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	768.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.219.600 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-450.900 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	77.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	63.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	14.100 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nach rechtsaufsichtlicher Entscheidung vom 20.07.2023 festgesetzt auf 1.041.839 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 408 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 370 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:

Ergebnishaushalt

DK 0100	Aufwendungen – THH 1
DK 0101	Personalaufwendungen
DK 0102	Aufwendungen – THH 2
DK 0103	Aufwendungen Bauhof Gemeindearbeiter
DK 0104	Aufwendungen Feuerwehren der Gemeinde Kuckssee
DK 0105	Aufwendungen Wahlen
DK 0106	Aufwendungen Wohnungswesen
DK 0109	Aufwendungen Gemeindestraßen
DK 0111	Aufwendungen Gewerbesteuer
DK 0112	Aufwendungen Schullastenausgleich
DK 0113	Aufwendungen Heimat- und Kulturpflege
DK 0115	Abschreibungen
DK 0116	Wertberichtigungen
DK 0117	Aufwendungen Wald

Finanzhaushalt

DK 0200	Auszahlungen – THH 1
DK 0201	Personalauszahlungen
DK 0202	Auszahlungen – THH 2
DK 0203	Auszahlungen Bauhof Gemeindearbeiter
DK 0204	Auszahlungen Feuerwehren der Gemeinde Kuckssee
DK 0205	Auszahlungen Wahlen
DK 0206	Auszahlungen Wohnungswesen
DK 0209	Auszahlungen Gemeindestraßen
DK 0211	Auszahlungen Gewerbesteuer
DK 0212	Auszahlungen Schullastenausgleich
DK 0213	Auszahlungen Heimat- und Kulturpflege
DK 0217	Auszahlungen Wald

Investitionen

DK 0800	Investitionen – THH 1
DK 0802	Investitionen Feuerwehren der Gemeinde Kuckssee

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandpositionen, wenn sie 2 % der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Wertgrenze für unabweisbare Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen

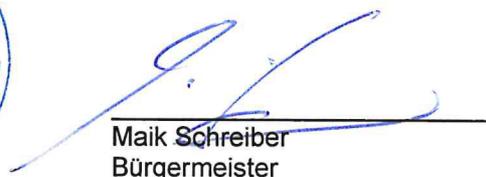
Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -2.018.602,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.568.505,00 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.751.948,71 EUR.

Kuckssee, den 06.09.2023



Siegel


Maik Schreiber
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die rechtsaufsichtliche Entscheidung zum Haushaltsjahr 2023 wurde am 20.07.2023 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

- a. Anordnung gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV), dass die Gemeinde Kuckssee in dem Haushaltsjahr 2023 in sinngemäßer Anwendung von § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KV MV nach den für die vorläufige Haushaltsführung geltenden Maßgaben verfährt;
- b. Anordnung gemäß § 82 Abs. 1 KV MV, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Erhalt der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung 2023 haushaltswirtschaften Sperren gem. § 51 KV MV verfügt;
- c. Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Entscheidungen I.1. und I.2. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 18.09.2023 bis zum 02.10.2023 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 12 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am: 18.09.2023

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage: 15.09.2023

[http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/ Kuckssee/Ortsrecht](http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Kuckssee/Ortsrecht) am 15.09.2023


Maik Schreiber
Bürgermeister

Siegel



Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



24. Juli 2023

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Kuckssee
-Der Bürgermeister-
durch das Amt Penzliner Land
Warener Chaussee 55a
17217 Penzlin

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
Auskunft erteilt:
Frau Tina Marquardt
E-Mail: tina.marquardt@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.096
Telefon: 0395 57087 4336
Fax: 0395 57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
5. Juni 2023

Mein Zeichen:
15.11.173.012020-001/003

Datum:
20. Juli 2023

Genehmigung Kassenkredite 2023

Gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird von dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.568.505 EUR ein Teilbetrag in Höhe von

1.041.839 EUR

(in Worten: eine Million einundvierzigtausendachthundertneununddreißig EURO).

genehmigt.

Im Auftrag

Heike Hinrichs
Sachgebietsleiterin Finanzaufsicht



Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65999
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE21NBS
Umsatz-Steurnr.: 079/133/80155
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
DE280126814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)